

Allgemeine Bestimmungen zur Einreichung von wissenschaftlichen Kurzbeiträgen und für die aktive Teilnahme an Kongressen für Einreicher*innen, Referent*innen und Moderator*innen

Präambel

Die m:con – mannheim:congress GmbH, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim ist ein Unternehmen, welches sich unter anderem darauf spezialisiert hat, wissenschaftliche Kongresse, Tagungen, Messen und Events (Veranstaltungen) als **Dienstleister, den Veranstalter, hier Deutscher Hebammenverband e. V. im Folgenden „Veranstalter“, zu unterstützen.**

Mit diesen Bestimmungen werden im Sinne einer **größtmöglichen Transparenz und zur Vermeidung jeglichen Anscheins einer Korruption im Gesundheitswesen** die Bedingungen zur Teilnahme von Personen geregelt, die als **Einreicher*in/Erstautor*in, Referent*in und/oder Moderator*in** an einer Veranstaltung teilnehmen. Insbesondere wenn es sich hierbei um Angehörige der Fachkreise handelt (alle Angehörigen medizinischer, Zahnmedizinischer, pharmazeutischer oder sonstiger Heilberufe und sämtliche andere Personen) soll dem Trennungs-, Transparenz-, Äquivalenz- und Dokumentationsprinzip Rechnung getragen werden.

Die Bestimmungen des **TEIL A** finden Anwendungen bei einer Einreichung von Kurzbeiträgen. Die Bestimmungen des **TEIL B** finden Anwendungen, bei einer aktiven Teilnahme an einem Kongress für Referent*innen und Moderator*innen. Die §§ 1-4 der Bestimmungen aus **TEIL C** finden stets Anwendung.

TEIL A

§ 1 Einreichung von Abstracts

(1) Die Einreichung von Abstracts hat online über das Kongressportal innerhalb der angegebenen Deadline zu erfolgen. Nach Ablauf der Deadline sind Änderungen nicht mehr möglich.

(2) Beim Einreichen sind die im Kongressportal angegebenen Pflichtfelder auszufüllen.

(3) Bei Abstracts, die von mehreren Autor*innen verfasst wurden, ist sicherzustellen, dass die Kommunikationsdaten der weiteren Autor*innen angegeben sind, um diese ordnungsgemäß informieren zu können.

(4) Die Abstracts werden nach deren Einreichung von einer Kommission bewertet, die aus unabhängigen Gutachter*innen oder aus der wissenschaftlichen Leitung des Kongresses besteht.

§ 2 Rechte

(1) Die einreichende Partei/der Abstracteinreicher*innen/der Erstautor*innen versichert, dass der Inhalt des Abstracts nicht gegen Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstößt (z.B. geistiges Eigentum, Urheberrechte), insbesondere über ein Literaturverzeichnis verfügt und Verweise (Zitate) als solche erkennbar sind.

(2) Die Verantwortung für die Klärung eventueller Urheberrechte Dritter bezüglich der Inhalte der Abstracts liegt bei den Autor*innen. Somit gewährleisten die Autor*innen, dass auf sämtlichen Abbildungen, Tabellen etc. keine Rechte Dritter liegen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

(3) Mit dem Einreichen ist die m:con berechtigt, die hinterlegten Daten an die Gutachter*innen/Wissenschaftliche Kommission zu deren Bewertung weiterzuleiten und im Falle der Annahme durch die Wissenschaftliche Leitung das Abstract gem. § 6 zu veröffentlichen.

§ 3 Interessenkonflikte

Die Autor*innen bestätigen, dass keine materiellen oder immateriellen Interessenkonflikte bestehen, die geeignet sind, den Inhalt des Abstracts zu beeinflussen. Im Falle, dass Interessenkonflikte bestehen, werden diese durch die Autor*innen im Zuge der Einreichung offengelegt.

§ 4 Abstracts mit Co-Autor*innen

(1) Wurde das Abstract von weiteren Autor*innen mitverfasst, hat der/die Einreicher*in sicherzustellen, dass er berechtigt ist auch im Namen der anderen Autor*innen einzureichen und das Abstract gemäß § 6 (2) zu veröffentlichen.

(2) Ferner hat der/die Einreicher*in sicherzustellen, dass die weiteren Autor*innen, die in § 2 genannten Verpflichtungen

einhalten und die jeweiligen Kommunikationsdaten der weiteren Autor*innen angegeben sind.

§ 5 Bewertung der Abstracts

(1) Die Bewertung des Abstracts erfolgt durch die Gutachter*innen/Wissenschaftliche Leitung des Kongresses.

(2) Die Wissenschaftliche Leitung des Kongresses entscheidet bei der Begutachtung nach formalen, inhaltlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten, ob das Abstract angenommen wird.

§ 6 Annahme und Veröffentlichung

(1) Im Falle der Annahme des Abstracts durch die Wissenschaftliche Leitung erfolgt die Veröffentlichung unentgeltlich und **TEIL B** tritt in Kraft.

(2) Die Veröffentlichung umfasst insbesondere den Titel, den Inhalt, das Literaturverzeichnis, die namentliche Nennung aller Autor*innen inklusive Affiliation und kann wie folgt erfolgen: online über die Kongresshomepage, das Onlineprogramm, diverse Onlineportale. In den Drucksachen des Kongresses (print oder online): Programmhefte, Abstractband oder als Supplement eines Fachmagazins.

(3) Sollte das Abstract in Form eines (Kurz-)Vortrags angenommen werden, so erteilt die Autor*in der m:con die räumlich unbeschränkte, zeitlich auf zwölf Monate nach Veranstaltungsende befristete Zustimmung den Vortrag per Video und Ton aufzuzeichnen und unter namentlicher Nennung und Funktionsbezeichnung des Vortragenden ganz oder in Teilen auf der digitalen Kongressplattform öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Ebenso erteilt der/die Einreicher*in die Zustimmung im Vorfeld über Soziale Medien (z.B. Facebook, Twitter) den Abstract-Vortrag bzw. die Sitzung mit einem angemessenen Hinweis (z. B. Benennung des Titels, Autor*in/Referent*in und dessen Affiliation) zu bewerben.

§ 7 Anmeldung als Fachbesucher*in

Möchten Autor*innen an der Veranstaltung als Fachbesucher*innen teilnehmen, ist es ggf. erforderlich sich gesondert hierzu anzumelden. Das Einreichen eines Abstracts führt nicht automatisch zu einer Anmeldung als Fachbesucher*in. Das entsprechende Vorgehen ist auf der Kongresshomepage und in dem Bestätigungsschreiben / Einladungsschreiben ausgewiesen. Für die Anmeldung und Teilnahme als Fachbesucher*in gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters, welche auf der Kongresshomepage und im Zuge des elektronischen Anmeldeverfahrens eingesehen werden können.

TEIL B

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen finden zwischen der/dem Referent*in/Moderator*in und dem Veranstalter mit der Bestätigung des/der Referent*in/Moderator*in zu ihrer/seiner Teilnahme an der Veranstaltung Anwendung.

§ 2 Pflichten des/der Referent*in/Moderator*in

(1) Die Referent*in verpflichtet sich zur termingerechten und ordnungsgemäßen Durchführung seines Vortrags.

(2) Die Moderator*in verpflichtet sich, die Sitzung zu leiten.

§ 3 Registrierung/Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattung für die Teilnahme an der Veranstaltung (Registrierung) richtet sich nach der Registrierungsrichtlinie des Veranstalters. Diese ist in dem Bestätigungsschreiben / Einladungsschreiben ausgewiesen. Für die Registrierung und Teilnahme an der Veranstaltung als Fachbesucher gelten im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters, welche jederzeit auf der Kongresshomepage eingesehen werden können und auf welche in dem Bestätigungs-/Einladungsschreiben gesondert hingewiesen wird.

(2) Der Veranstalter übernimmt grundsätzlich keine darüberhinausgehenden Kosten für Anreise und Unterbringung und bezahlt weder ein Vortragshonorar noch eine sonstige Vergütung.

§ 4 Trennungsprinzip und Dienstherrengenehmigung

1) Der/Die Referent*in/Moderator*in und der Deutsche Hebammenverband bestätigen mit der Annahme dieser Bestimmungen, dass die Einreichung von Abstracts, die Teilnahme an der Veranstaltung und das Abhalten von Vorträgen sowie die Erstattung von Kosten gemäß voranstehendem § 3 in keinem Zusammenhang mit dem Ordnungsverhalten des/der Referent*in/Moderator*in stehen und kein Einfluss auf das Ordnungsverhalten genommen werden soll und dass diesbezüglich auch keine etwaigen Erwartungen bestehen. Die Annahme dieser Bestimmungen steht in keinem Zusammenhang mit vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften, Verordnungen von Medikamenten oder Medizinprodukten.

(2) Sofern der/die Referent*in/Moderator*in in einer medizinischen Einrichtung angestellt oder Amtsträger ist, ist davon auszugehen, dass seine/ihre Teilnahme an der Veranstaltung sowie die Anerkennung dieser Bestimmungen seiner/seinem Arbeitgeber*in angezeigt und, soweit erforderlich, von dieser/diesem genehmigt wurde. Die Teilnahme an der Veranstaltung und die Wirksamkeit dieser Vereinbarung stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer solchen eventuell erforderlichen Genehmigung.

(3) Der/Die Referent*in/ Moderator*in ist jederzeit verpflichtet eine eventuell erforderliche Genehmigung seines/ihrer Dienstherrn dem Veranstalter auf Anfrage hin vorzulegen.

§ 5 Interessenkonflikte

Der/die Referent*in/Moderator*in bestätigt, dass keine materiellen oder immateriellen Interessenkonflikte bestehen, die geeignet sind, den Inhalt des Vortrages zu beeinflussen. Im Falle, dass Interessenkonflikte bestehen, werden diese durch den/die Referent*in im Zuge der Präsentation offengelegt.

§ 6 Veröffentlichung und Videoaufzeichnung

(1) Der/die Referent*in und/oder Moderator*in versichert und gewährleistet, dass der Inhalt seines Vortrags sein alleiniges geistiges Eigentum ist bzw. er auf fremde Urheberrechte hinweist sowie dass keine fremden Schutzrechte, insbesondere keine Urheberrechte und kein fremdes geistiges Eigentum verletzt werden.

(2) Der/die Referent*in und/oder Moderator*in gestattet ferner die Veröffentlichung eines angemessenen Hinweises im Rahmen des Programms (z.B. Benennung des Titels, Fachkreisangehörigen und dessen Affiliation).

(3) Der/die Referent*in und/oder Moderator*in erteilt ebenso dem/der räumlich unbeschränkte, zeitlich bis zum 15. Juli 2025 nach Veranstaltungsende befristete Zustimmung den Vortrag bzw. die Sitzung per Video und Ton aufzuzeichnen und mit einem angemessenen Hinweis ganz oder in Teilen auf der digitalen Kongressplattform öffentlich zugänglich zu machen. Hierzu gehört auch das Recht die während des Vortrags verwendeten Materialien (Folien, Charts, Abstracts etc.) separat auf der Kongressplattform zu veröffentlichen.

(4) Ebenso erteilt der/die Referent*in und/oder Moderator*in die Zustimmung im Vorfeld über Soziale Medien (z.B. Facebook, Twitter) den Vortrag bzw. die Sitzung mit einem angemessenen Hinweis zu bewerben.

§ 7 Bildaufnahmen bei Präsenzveranstaltungen

(1) Mit der Teilnahme an der Präsenzveranstaltung erklärt sich der/die Referent*in und/oder Moderator*in damit einverstanden, dass von ihm als Teil des Publikums fotografische, filmische und/oder akustische Aufnahmen angefertigt werden und er mit deren Veröffentlichung zu Referenzzwecken auf folgenden Medien (Print, Internet) einverstanden ist.

(2) Der unbefugte Gebrauch von fotografischen oder sonstigen Aufnahme-Geräten ist untersagt. Die Löschung oder Zerstörung der mit den entsprechenden Medien gemachten Aufnahmen kann verlangt werden.

§ 8 Ausfall

(1) Bei Ausfall/Absage der Veranstaltung wird dem/der Referent*in und/oder Moderator*in unverzüglich durch schriftliche Erklärung

des Veranstalter über die Veranstaltungsabsage informiert. In diesem Fall steht dem/der Referent*in und/oder Moderator*in weder ein Anspruch auf anderweitigen Einsatz noch auf Ausfallgeld zu. Bei Leistungsausfall des/der Referent*in und/oder Moderator*in erfolgt keine Vergütung und keine Auslagenerstattung. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten hat.

(2) Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung örtlich und zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. In diesem Fall wird der/die Referent*in und/oder Moderator*in unverzüglich durch schriftliche Erklärung des Veranstalters über eventuelle Änderungen informiert. Ersatzansprüche wegen örtlicher und/oder zeitlicher Verlegungen der Veranstaltung gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

TEIL C

§ 1 Datenschutz

Die m:con setzt eine Kundenmanagementsoftware ein und verarbeitet darin Daten, die auch personenbezogen sein können, zu den Zwecken (i) der Leistungserbringung (ii) der besseren Pflege der Kunden- bzw. Geschäftsbeziehungen, (iii) deren Dokumentationen (iv) sowie zum Reklamations- und Qualitätsmanagements. Zu diesen Daten zählen u.a. Name des/der Ansprechpartner*in, Kontaktdaten, Position oder Abteilung. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind, Artikel 6 (1), a, b, f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt dabei stets bezogen auf die konkret dargestellten Zwecke. Der Inhalt der weiteren Informationspflichten ist auf der Homepage der Veranstaltung unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ einsehbar.

§ 2 Haftung

(1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesen Bestimmungen (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der geschuldeten Leistung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweilige Einreicher*in/Referent*in/Moderator*in regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Veranstalter auch für leichte Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

§ 3 Laufzeit, Absage durch den Referent*innen/Einreicher

(1) Diese Bestimmungen enden mit der Abwicklung der Veranstaltung.

(2) Falls der/die Referent*in, Moderator*in oder Einreicher*in seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und die Teilnahme absagen muss, hat diese Absage schriftlich zu erfolgen. Dazu sind die Hinweise im Bestätigungsschreiben zu beachten.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Weder der Veranstalter noch der jeweilige Einreicher*in/Referent*in/Moderator*in ist berechtigt, Rechte aus diesen Bestimmungen, ohne die Zustimmung der anderen Partei abzutreten.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Mannheim. Diese Bestimmungen unterliegen deutschem Recht.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

(4) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die

**Allgemeine Bestimmungen zur Einreichung von wissenschaftlichen Kurzbeiträgen und für die aktive Teilnahme an Kongressen für
Einreicher*innen, Referent*innen und Moderator*innen**

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.

[Stand März 2024/b]